



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

Paket: Bilanzierung

Bilanzpolitik und Bilanzanalyse

Skript zum Online-Training

Inhalt

1 Bilanzpolitik	1
1.1 Definition	1
1.2 Ziele der Bilanzpolitik	2
1.3 Bilanzpolitische Instrumente	2
1.3.1 Sachverhaltsgestaltungen	3
1.3.2 Sachverhaltsabbildungen	3
1.4 Ansatzwahlrechte	4
1.4.1 Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	4
1.4.2 Disagio	5
1.4.3 Aktive latente Steuern	5
1.4.4 Altzusagen/mittelbare Pensionszusagen	5
1.5 Bewertungswahlrechte	5
1.5.1 Bewertung des Anlagevermögens	6
1.5.1.1 Abschreibungen	6
1.5.1.2 Außerplanmäßige Abschreibungen	6
1.5.1.3 Herstellungskosten	6
1.5.2 Bewertung des Umlaufvermögens	7
1.5.2.1 Bewertung der Vorräte: Bewertungsvereinfachungsverfahren	7
1.5.2.2 Bewertung der Forderungen	7
1.5.3 Bewertung der Rückstellungen	8
2 Bilanzanalyse	9
2.1 Definition und Ziele	9
2.2 Teilanalysen	11
3 Vermögensstrukturanalyse	15
3.1 Anlagenintensität	15
3.1.1 Sachanlagenintensität	15
3.1.2 Umlaufintensität	16
3.2 Vorratsanalyse	16
3.2.1 Vorratsintensität	16
3.2.2 Umschlagshäufigkeit der Vorräte	16
3.2.3 Umschlagsdauer der Vorräte	17

3.3	Forderungsanalyse	17
3.3.1	Umschlagshäufigkeit der Forderungen	17
3.3.2	Kundenziel	17
4	Kapitalstrukturanalyse	18
4.1	Eigenkapitalquote	18
4.2	Fremdkapitalquote.....	18
4.2.1	Verschuldungsgrad.....	18
4.2.2	Verschuldungskoeffizient	19
5	Horizontale Bilanzstrukturanalyse.....	20
5.1	Deckungsgrade	20
5.2	Working Capital.....	20
5.3	Finanzwirtschaftliche Analyse.....	20
6	Rentabilitätsanalyse	22
6.1	Eigenkapitalrentabilität	22
6.2	Gesamtkapitalrentabilität	22
6.3	Umsatzrentabilität	23
7	Erfolgsquellenanalyse.....	24
8	Aufwandsstrukturanalyse.....	27
8.1	Materialintensität	27
8.2	Personalintensität.....	27
8.3	Zinsdeckungsgrad	27
9	Beschränkungen der Bilanzanalyse	28

1 Bilanzpolitik

1.1 Definition

- 1 Bilanzpolitik dient dazu, das im Jahres- oder Konzernabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – im zulässigen Rahmen der gesetzlichen Regelungen (keine Bilanzmanipulation oder -fälschung) – bewusst und zielgerichtet zu gestalten. Zutreffender ist der Begriff **Jahresabschlusspolitik**, da neben der Bilanz v.a. auch die Gewinn- und Verlustrechnung und die Anhangangaben sowie ggfs. auch der Lagebericht (als weiteres Rechnungslegungsinstrument neben dem Abschluss) betroffen sind. **Jahresabschlusspolitik**
- 2 Bilanzpolitik wird vorgenommen **Zwecke der Bilanzpolitik**
- ▶ um Meinungen, Beurteilungen und Entscheidungen der Adressaten des Abschlusses bzw. der Stakeholder des Unternehmens wie Anteilseigner, Banken, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Finanzanalysten und die Öffentlichkeit zu beeinflussen sowie
 - ▶ um rechtliche oder vertragliche Folgen (z.B. Ausschüttungen, ergebnisorientierte Vergütungen, Einhaltung von Kreditbedingungen, Größenkriterien des § 267 oder § 293 HGB) und – über das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG – auch Steuerzahlungen zu beeinflussen.
- 3 Mittels Bilanzpolitik werden von Unternehmen „in guten Zeiten“ **stille Reserven** gelegt, um diese in wirtschaftlich schlechten Zeiten aufzulösen und die Ergebnisse zu glätten.
- 4 Bilanzpolitik sollte – wenn sie denn überhaupt betrieben wird – mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Zum einen verhindern die **Stetigkeitsgrundsätze** für den Ansatz (§ 246 Abs. 3 HGB), die Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) sowie die Gliederung (§ 265 Abs. 1 HGB) ein regelmäßiges „Umschwenken“. Zum anderen resultieren aus den in einem Jahr ergriffenen bilanzpolitischen Maßnahmen in der oder den Folgeperioden gegenteilige Effekte.
- Beispiel:** Werden die hergestellten Vorräte durch bilanzpolitische Maßnahmen im Jahr 01 „hochbewertet“, wodurch der Jahresüberschuss in 01 steigt, stellen diese im Folgejahr 02 beim Verkauf Wareneinsatz dar und der höhere Wareneinsatz mindert den Gewinn in 02. Viele bilanzpolitische Maßnahmen sind ein kurzfristiges „Strohfeuer“.
- 
- 5 Die von einem Unternehmen oder Konzern ausgeübte Bilanzpolitik ist im Anhang des Abschlusses zum Großteil offensichtlich, da dort
- ▶ zum einen die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden müssen (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 313 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HGB);
 - ▶ zum anderen Abweichungen – z.B. ausgelöst durch bilanzpolitische Maßnahmen – von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet sowie deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert dargestellt werden muss (§ 284 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 313 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 HGB).

1.2 Ziele der Bilanzpolitik

6 **Ziele und Ausrichtung** der Bilanzpolitik können unterschiedlich sein. Man unterscheidet: **Ziele und Ausrichtung**

- ▶ **Progressive Bilanzpolitik:** Es sollen möglichst hohe Gewinne und ein hohes Nettovermögen ausgewiesen werden, um
 - das Unternehmen (und die Geschäftsführung) als erfolgreich zu präsentieren,
 - neue Investoren und Kreditgeber anzusprechen,
 - hohe an die Unternehmensperformance gekoppelte variable Vergütungen zu erzielen,
 - hohe Dividenden ausschütten zu können,
 - das Unternehmen zu hohen Preisen verkaufen oder an die Börse bringen zu können oder
 - Kreditbedingungen (sog. Covenants) einzuhalten.
- ▶ **Konservative Bilanzpolitik:** Es sollen möglichst geringe Gewinne und ein geringes Nettovermögen ausgewiesen werden, um
 - „Begehrlichkeiten“ der Aktionäre (Dividenden, die zu einem Liquiditätsabfluss führen), Arbeitnehmer und Gewerkschaften (Lohnforderungen), Kunden (Verhandlungsspielraum) zu entgehen,
 - die Steuerlast zu verringern oder
 - als neuer Geschäftsführer erst mal „aufzuräumen“ und alle Probleme und Altlasten als Rückstellungen, Wertberichtigungen und außerplanmäßige Abschreibungen abzubilden, um später umso eindrucksvoller „aus dem Tief aufsteigen“ zu können.
- ▶ **Moderate Bilanzpolitik:** In Summe liegt die Bilanzpolitik in der Mitte, ggfs. werden Gewinnglättungen (ohne große Ausschläge in den einzelnen Jahren) angestrebt, um Unruhe bei Aktionären, Gläubigern usw. zu vermeiden, Analystenprognosen punktgenau zu erreichen oder das Budget zu erfüllen.

1.3 Bilanzpolitische Instrumente

7 Zu den bilanzpolitischen Instrumenten zählen:

**Bilanzpolitische
Instrumente**

- ▶ Sachverhaltsgestaltungen.
- ▶ Sachverhaltsabbildungen:
 - materielle Bilanzpolitik: Ansatz und Bewertung
 - (Explizite) Wahlrechte
 - Ermessensspielräume
 - Formelle Bilanzpolitik: Ausweis und Darstellung (in Bilanz, GuV, Anhang und ggfs. Lagebericht).

1.3.1 Sachverhaltsgestaltungen

- 8 **Sachverhaltsgestaltungen** liegen vor, wenn reale Transaktionen oder zeitliche Verlagerungen vorgenommen werden, um ein bestimmtes Ergebnis in der bilanziellen Abbildung zu erreichen. **Sachverhaltsgestaltungen**
- 9 Sachverhaltsgestaltungen können kurzfristig, operativ bzw. „schnell“ wirken, z.B. indem **Kurzfristige Wirkungsweise**
- ▶ vor dem Bilanzstichtag Immobilien oder Maschinen aus dem Anlagevermögen verkauft werden (Anlagevermögen sinkt, Umlaufvermögen steigt),
 - ▶ Wareneingänge vor dem Jahreswechsel nicht mehr angenommen werden, um die Vorräte und Verbindlichkeiten niedrig zu halten,
 - ▶ Rechnungen vor dem Jahresende nicht mehr bezahlt werden, um die Liquidität zum Bilanzstichtag hoch zu halten oder
 - ▶ Aufwendungen verschoben werden (z.B. Reparaturen, die eigentlich im alten Jahr hätten erledigt werden müssen, aber auf das Folgejahr verschoben werden), um das Jahresergebnis nicht zu belasten.
- 10 Sachverhaltsgestaltungen können aber auch strategischer Natur mit langfristiger Wirkung sein, z.B. **Langfristige Wirkungsweise**
- ▶ Sale-and-Lease-Back: Das Unternehmen verkauft z.B. sein Bürogebäude und mietet es anschließend vom Käufer dauerhaft zurück, um das Eigenkapital und die Liquidität (zumindest in dem Verkaufsjahr) zu erhöhen und Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote zu verbessern;
 - ▶ Ersatz von Financial Leasing - Verträgen durch Operating Leasing;
 - ▶ Outsourcen von Tätigkeiten und benötigten Ressourcen (z.B. die gesamte IT auf fremde Rechenzentren);
 - ▶ Ausgliederung von ganzen Unternehmensteilen.

1.3.2 Sachverhaltsabbildungen

- 11 Bei den **Sachverhaltsabbildungen** kann man unterscheiden zwischen: **Sachverhaltsabbildungen**
- ▶ **Materiellen** Möglichkeiten, z.B. indem explizite Wahlrechte ausgeübt oder faktische Ermessensspielräume genutzt werden.
 - ▶ **Formellen** Wahlrechten, die den Ausweis, die Gliederung oder die Erläuterung (im Anhang/Lagebericht) betreffen.
- 12 (Faktische) **Ermessensspielräume** liegen dort vor, wo der Bilanzierende Schätzungen und Prognosen vornehmen muss: **Ermessensspielräume**
- ▶ Z.B. durch Abschätzung, ob alle seit 90 Tagen überfälligen Forderungen komplett oder nur zu einem Prozentsatz (z.B. 50 %) wertberichtet werden müssen (wobei Erfahrungswerte bzw. historische Daten den Spielraum einschränken);
 - ▶ Schätzung der Nutzungsdauern von Anlagevermögen;
 - ▶ Höhe des Rückstellungsbedarfs z.B. für Prozesse (Beispiel: das Unternehmen wurde auf 5 Mio. € Schadenersatz verklagt) oder Garantiefälle.

1.4 Ansatzwahlrechte

13 **Ansatzwahlrechte** erlauben die Entscheidung zu treffen, ob etwas in der Bilanz angesetzt werden soll oder nicht. Allgemein gilt: Aktivierungen sowie nicht vorgenommene Passivierungen erhöhen in dem Geschäftsjahr das Vermögen und den Jahresüberschuss und umgekehrt: Der Verzicht auf mögliche Aktivierungen sowie die Vornahme von Passivierungen verringern das Vermögen und den Jahresüberschuss.

Ansatzwahlrechte

14 Allerdings werden die Nettoeffekte der Maßnahmen oft durch die nach § 274 HGB erforderliche Berücksichtigung **latenter Steuern** reduziert.

Beispiel: Werden z.B. Entwicklungskosten für eine Software in Höhe von 1 Mio. € aktiviert (Buchung: Immaterielle VG des AV i.S.d. § 266 Abs. 2 A. I. 1. HGB an andere aktivierte Eigenleistungen in der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren, § 275 Abs. 2 Nr. 3 HGB), sind dafür passive latente Steuern in Höhe von ca. 30 % (abhängig vom aktuellen Körperschaftsteuersatz und Gewerbesteuerhebesatz), d.h. 300.000 € zu bilden (Buchung: Steueraufwand an Passive latente Steuern i.S.d. § 266 Abs. 3 E. HGB 300.000 €), wodurch der Netto-Gewinneffekt der Maßnahme 700.000 € beträgt (allerdings schlägt sich die 1 Mio. € im operativen Bereich der GuV nieder, so dass das Betriebsergebnis/EBIT sich um 1 Mio. € erhöht).



1.4.1 Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

15 Die **Wirkung** der Ausübung von Ansatzwahlrechten soll beispielhaft anhand des Aktivierungswahlrechts des § 248 Abs. 2 S. 1 HGB behandelt werden.

Ausübung von Ansatzwahlrechten

16 Nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB dürfen selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Aktivposten in die Bilanz (unter § 266 Abs. 2 A. I. 1. HGB „Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“) aufgenommen werden.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Beispiel: Ein Unternehmen entwickelt im Geschäftsjahr eine eigene Software für die Lagerverwaltung. Die Kosten betragen 1 Mio. €. Diese Entwicklungskosten (nicht die Forschungskosten) können nach § 255 Abs. 2a HGB aktiviert werden. Im Vergleich zu einer Aufwandsverrechnung erhöht sich der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr um 1 Mio. €; dafür wird er in den Folgejahren um die Abschreibung auf die Software geringer.



17 Allerdings verhängt § 268 Abs. 8 S. 1 HGB für die dadurch erzielten Erträge eine Ausschüttungssperre, so dass keine materiellen Auswirkungen auf die Dividenden bestehen. Zudem gilt in der Steuerbilanz das Aktivierungsverbot des § 5 Abs. 2 EStG, wonach für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivposten nur anzusetzen ist, wenn sie entgeltlich erworben – und nicht selbsterstellt – wurden.

Ausschüttungssperre

18 Zudem ist von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften im Anhang nach § 285 Nr. 22 i.V.m. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 HGB der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben. Diese bilanzpolitische Maßnahme ist durch den Bilanzposten bzw. seine im Anlagenspiegel nach § 284 Abs. 3 HGB dargestellte Entwicklung leicht dem Grunde und auch der Höhe nach erkennbar.

Anhangangabe



TAXACADEMY

Beratung und Service:

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: info@tax-academy.de

Fax: 0761 2160 71 99

www.tax-academy.de

Postadresse:

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

Copyright & Haftungsausschluss

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.